

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 19.04.2021

Nummer 36

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung  
Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung  
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen des Landratsamtes Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Allgemeinverfügung**

### **Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. In Ziffer 5 der Allgemeinverfügung betreffend Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung betreffend Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 06.04.2021, wird die Angabe „19.04.2021“ durch die Angabe „10.05.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 20.04.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 19.04.2021

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat

## **Allgemeinverfügung**

### **Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen des Landratsamtes Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.
2. Abweichend von Ziffer 1 reduziert sich die Anzahl der regelmäßigen Testungen auf eine Testung pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, für Beschäftigte,
  - a) bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (dies ist ab dem 15. Tag nach der Verabreichung der zweiten Impfstoffdosis gegen COVID-19 anzunehmen)
  - oder
  - b) die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben („Genesene“) und bereits eine Impfstoffdosis gegen COVID-19 verabreicht bekommen haben ab dem 15. Tag nach der Verabreichung der Impfstoffdosis.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 20.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.04.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat